

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die
Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg
(Berufsakademiegesetz - BAG)**

Vom 1. Februar 2000
veröffentlicht im Gesetzblatt Seite 197

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Berufsakademiegesetz – BAG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 115, ber. S. 311) in der sich aus

1. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
2. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
3. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Baden-Württemberg

Gesetz über die Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg
(Berufsakademiegesetz - BAG)
in der Fassung vom 1. Februar 2000

INHALTSÜBERSICHT

| | §§ |
|---|------|
| Begriff und Aufgaben | 1 |
| Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte | 1 a |
| Namenschutz | 1 b |
| Bewertung der Lehre, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern | 1 c |
| Kuratorium der Berufsakademien | 2 |
| Organe und Organisation der Studienakademie | 3 |
| Direktor | 4 |
| Dualer Senat | 5 |
| Konferenz | 5 a |
| Lehrkörper | 6 |
| Lehrbeauftragte | 6 a |
| Studierende | 7 |
| Zulassung | 8 |
| Zugang für Berufstätige | 8 a |
| Zulassungsgebühr | 8 b |
| Eingeschränkte Zulassung | 8 c |
| Studium, Prüfungen, Abschlüsse | 9 |
| Weiterbildung | 9 a |
| Reformklausel | 9 b |
| Verarbeitung personenbezogener Daten | 10 |
| Ordnungswidrigkeiten | 10 a |
| Änderung von Gesetzen | 11 |
| Nachträgliche Verleihung von Bezeichnungen | 12 |

| | |
|---|----|
| Verfahrensvorschriften | 13 |
| Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie | 14 |
| Inkrafttreten | 15 |

§ 1

Begriff und Aufgaben

(1) Die Berufsakademien vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Die Studienakademien unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie der Arbeitsverwaltung die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an; sie bieten eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Das nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Studium und die Ausbildung an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg gleichwertig und vermittelt dieselben Berechtigungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Berufsakademien fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen Berufsakademien und ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(4) Die Berufsakademien wirken mit an der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden. Hierzu können sie einem Studentenwerk beitreten oder die Betreuungs- und Förderungsaufgaben selbst wahrnehmen. §§ 40 d bis 40 e des Fachhochschulgesetzes

gelten entsprechend. Tritt eine Berufsakademie einem Studentenwerk bei, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von der Konferenz der Studienakademie gewählt. Nimmt eine Studienakademie die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahr, gilt § 40 f des Fachhochschulgesetzes entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Direktor.

(5) Die Studienakademien sind nichtrechtsfähige Anstalten des Landes. Sie unterstehen der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(6) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

§ 1 a

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) Die Studienakademien fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Studienakademien stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne für die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Die Konferenz wählt aus dem Kreis der an der Studienakademie tätigen hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers eine Frauenbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Konferenz regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Konferenz und des Dualen Senats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu

informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Frauenbeauftragte erstattet der Konferenz einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauenbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Studienakademie, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Studienakademie bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Frauenbeauftragte ist dem Direktor unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Frauenbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Bezeichnungen nach § 9.

§ 1 b

Namensschutz

Die Bezeichnungen „Berufsakademie“ und „Studienakademie“ oder fremdsprachige Bezeichnungen für Berufsakademie und Studienakademie dürfen nur von den durch das Land errichteten Berufsakademien und staatlichen Studienakademien geführt werden. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Berufsakademie oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf die Berufsakademie oder staatliche Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums geführt werden.

§ 1 c

Bewertung der Lehre, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Die Arbeit der Berufsakademien in der Lehre sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dürfen die Berufsakademien die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen sowie insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen. Die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademien sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet. Das Wissenschaftsministerium regelt das nähere Bewertungsverfahren durch Rechtsverordnung und legt darin weiter fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers und der Studierenden der Berufsakademien, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2

Kuratorium der Berufsakademien

(1) Als gemeinsames Gremium aller Berufsakademien wird beim Wissenschaftsministerium ein Kuratorium gebildet. Das Wissenschaftsministerium sorgt für die Durchführung von dessen Empfehlungen.

(2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Steuerung der Berufsakademie Baden-Württemberg,
2. Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit des Auftretens der Standorte und des Studienangebots,
3. Koordinierung der strukturellen Entwicklung der Standorte,
4. Vorgabe von Rahmenrichtlinien für die Arbeit der Dualen Senate, insbesondere für das Zulassungswesen sowie die standortspezifischen Anpassungen hinsichtlich des Studien-, Ausbildungs- und Prüfungswesens,
5. Beschlussempfehlungen in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung und die Aufgaben im Einzelnen, bestimmt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 3

Organe und Organisation der Studienakademie

(1) Organe der Studienakademie sind der Direktor, der Duale Senat und die Konferenz.

(2) Die Studienakademie ist in Ausbildungsbereiche gegliedert. Die Ausbildungsbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf der Ausbildung in den dem Ausbildungsbereich zugeordneten Fachrichtungen. Jede Fachrichtung wird von einem Fachleiter betreut.

§ 4

Direktor

(1) Der Direktor leitet und vertritt die Studienakademie, soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor bereitet die Beratungen des Dualen Senats und der Konferenz vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Direktor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder für nachteilig für die Studienakademie, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandungen haben aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Direktor wird nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt. Sein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. § 40 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) findet insoweit keine Anwendung. Während der Amtszeit als Direktor ruhen seine Dienstaufgaben; für die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Mitwirkung bei Prüfungen gilt dies nur in dem Umfang, den das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Direktors verbundenen Belastung festlegt. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. März. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der Direktor ist im Falle seines Rücktritts oder nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, sein Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(5) Der Direktor wird von dem stellvertretenden Direktor vertreten, der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Der stellvertretende Direktor ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teil-

zunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird ein weiterer stellvertretender Direktor bestellt, der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet. In diesem Fall bestimmt der Direktor die Reihenfolge seiner Vertretung.

(7) Der stellvertretende Direktor und der Leiter einer Außenstelle werden nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsdirektor unterstützt den Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Direktor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.

§ 5

Dualer Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Dualer Senat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegungen der standortspezifischen Inhalte der Prüfungsordnungen sowie der zugehörigen Studien- und Ausbildungspläne im Rahmen des durch das Kuratorium definierten Handlungsspielraums,
2. Vorschläge für die Einrichtung neuer Studienangebote am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Koordinierung der Ausbildung an der Studienakademie und in den Ausbildungsstätten,
- b) Abstimmung der Ausbildungskapazitäten an der Studienakademie und in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
- e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,

5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatoren.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Duale Senat Arbeitsgruppen einsetzen, bei Berufsakademien mit Außenstellen Koordinierungsausschüsse.

(2) Der Duale Senat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. der Direktor,
2. der stellvertretende Direktor,
3. die weiteren Ausbildungsbereichsleiter,
4. der Verwaltungsdirektor,
5. je Ausbildungsbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
6. je Ausbildungsbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
7. zwei weitere Vertreter der Ausbildungsstätten oder Vertreter regionaler Organisationen,
8. je Ausbildungsbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e mit beratender Stimme.

Vier bis sechs weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus der Region der Berufsakademie können als Mitglieder mit beratender Stimme kooptiert werden.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Han-

delskammer oder entsprechende Organisationen, die Studierenden vom Studierenden-ausschuss nach § 7 Abs. 3 vorgeschlagen. Vertreter der Studienakademie sind die jeweiligen Mitglieder der Konferenz nach § 5 a Abs. 2.

(4) Die Vertreter der Studienakademie, der Ausbildungsstätten und der regionalen Organisationen werden von der Studienakademie für vier Jahre, die Vertreter der Studierenden für ein Jahr berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 werden für die jeweils laufende Amtsperiode berufen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Erfolgt die Berufung erst zu einem späteren Zeitpunkt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(5) Der Duale Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer der Direktor der Studienakademie, der andere ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 oder 7 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Berufsakademie verdient gemacht haben, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Dualen Senats die Bezeichnung „Senator ehrenhalber (e.h.)“ verleihen.

§ 5 a

Konferenz

(1) An jeder Studienakademie wird eine Konferenz gebildet. Die Konferenz sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
2. Mitwirkung bei der Aufstellung der Studienpläne und des Frauenförderplans,
3. Entgegennahme und Erörterung des vom Direktor jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts sowie des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel,
5. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,

6. Vorschläge für die Ernennung und Einstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Verleihung von Honorarprofessuren,
7. Vorschläge zur Bildung, Änderung oder Aufhebung von Ausbildungsbereichen und Fachrichtungen,
8. Koordinierung der Arbeit der Ausbildungsbereiche,
9. Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den Ausbildungsbereichen,
10. Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die die Angehörigen der Studienakademie betreffen,
11. Mitwirkung bei der Bestellung des Direktors, des stellvertretenden Direktors und des Außenstellenleiters nach Maßgabe von § 4 Abs. 3.

(2) Der Konferenz gehören an:

1. der Direktor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Direktors,
3. die Ausbildungsbereichsleiter,
4. der Verwaltungsdirektor,
5. je Ausbildungsbereich zwei hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers, die von den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Ausbildungsbereiches in geheimer Wahl gewählt werden,
6. je Ausbildungsbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung in geheimer Wahl gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Findet die erstmalige Wahl vor dem 1. Oktober statt, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.

(4) Für die Wahl der Mitglieder gelten die Wahlgrundsätze des § 67 des Fachhochschulgesetzes entsprechend. Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,

2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

§ 6

Lehrkörper

- (1) Der Lehrkörper der Studienakademie besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern und aus Lehrbeauftragten.
- (2) Zu den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers gehören der Direktor, der stellvertretende Direktor, die Ausbildungsbereichsleiter, Fachleiter und Professoren.
- (3) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten ernannt. Durch Vertrag kann für Professoren ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Die Einstellungsbedingungen richten sich nach den für die beamteten Professoren geltenden Bestimmungen. Auf Grund des Dienstvertrags verleiht das Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen sowie zur Verleihung der Bezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - staatlichen Studienakademie“ allgemein oder im Einzelfall auf den Direktor übertragen.
- (4) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 g LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden; der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtungen für die Professoren sowie deren regelmäßige und planmäßige Anwesenheit zur Erfüllung weiterer hauptberuflicher Aufgaben werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Bezeichnung „Professor“ als

akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Wissenschaftsministerium widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 6 a

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Die Lehrbeauftragten werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Studienhalbjahr, durch die Studienakademie bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Der Lehrauftrag ist von der Studienakademie im Einzelnen festzulegen. Für die Gewährleistung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 84 des Universitätsgesetzes entsprechend.

(3) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätig waren, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Konferenz die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verleihen. § 79 Abs. 5 bis 7 des Universitätsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Studierende

(1) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung und im Studierenden-ausschuss wahr. Sie werden dabei von der Studienakademie unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung wahrt die Belange der Studierenden eines Ausbildungsbe-reichs. Ihr gehören die Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter aus den Fachrichtun-gen an, die einen Ausbildungsbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Ausbil-dungsphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der ver-schiedenen Ausbildungsjahrgänge je Fachrichtung gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und seinen Stellvertreter.

(3) Der Studierendenausschuss einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und ihren Stellvertretern gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Der Studierendenausschuss, der Direktor, der stellvertretende Di- rektor und die Ausbildungsbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen. Die Studierendensprecher und die stellvertretenden Studierendensprecher aller Studien- akademien schlagen dem Wissenschaftsministerium die Studierendenvertreter für das Kuratorium vor.

§ 8

Zulassung

(1) Zum Studium an der Studienakademie kann zugelassen werden,

1. wer die allgemeine oder die dem Ausbildungsbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache ver-fügt,

2. wer mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kuratorium für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses aufgestellten Grundsätzen entspricht und
3. wer von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b festgelegten Umfangs der Beteiligung unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Studienakademie angemeldet worden ist,
4. wer nachweist, dass er den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachrichtung muss versagt werden, wenn die Zulassung zu einer Fachrichtung beantragt wird, für die eine frühere Zulassung des Studienbewerbers widerrufen wurde, weil der Bewerber eine Prüfung in der Fachrichtung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. der Studierende seine Pflichten nach § 9 Abs. 2 wiederholt oder schwer verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienakademie nachhaltig stört,
2. der Studierende den Anforderungen in den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen, ohne sie wiederholen zu können, nicht genügt hat,
3. das Ausbildungsverhältnis des Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist,
4. der Studierende nicht zu Beginn eines jeden Studienjahres nachweist, dass er den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(4) Die Zulassung eines Studierenden kann auch widerrufen werden, wenn er vorsätzlich im Bereich der Studienakademie durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt.

(5) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Direktor, bei Außenstellen deren Leiter.

§ 8 a

Zugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

§ 8 b

Zulassungsgebühr

Für die Zulassung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Berufsakademien. Die Gebühr wird mit dem Zulassungsantrag fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf.

§ 8 c

Eingeschränkte Zulassung

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Berufsakademie studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 8 Abs. 1 kann der Direktor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studienaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einer Fachrichtung. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 9

Studium, Prüfungen, Abschlüsse

(1) Das Studium an der Studienakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Stufen. Jede Stufe wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die erste Stufe wird in der Regel nach vier Studienhalbjahren abgeschlossen. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienhalbjahren abgeschlossen. Durch die staatliche Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen. Sie müssen insbesondere regeln

1. das Ziel der Ausbildung und Prüfung,
2. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
3. die Regelausbildungszeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,
4. die Anteile der Ausbildung in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
5. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,
6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
12. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,
13. das Nähere über die nach bestandenen Abschlussprüfungen zu verleihenden Bezeichnungen.

In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Auf Antrag soll den Urkunden über die Verleihung der staatlichen Bezeichnungen sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beigefügt werden; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt der jeweiligen Fachrichtung enthalten.

(5) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung „Assistent“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ oder „Erzieher“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“, jeweils mit Angabe der Fachrichtung. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(6) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die staatliche Bezeichnung „Diplom“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ und mit Angabe der Fachrichtung. Zusätzlich kann die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ verliehen werden, wobei jeweils nur eine der Abschlussbezeichnungen gleichzeitig geführt werden darf. In Aufbau-fachrichtungen kann die staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom“ oder „Master“ verliehen werden. Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(7) Das Land Baden-Württemberg kann Bezeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 auch an Absolventen von ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen verleihen, sofern die Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Berufsakademie einen Studiengang anbietet, der dem Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg gleichwertig ist.

(8) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer Berufsakademie auf Grund einer Vereinbarung zwischen einer Berufsakademie und einer ausländischen Hochschule auch andere staatliche Abschlussbezeichnungen verliehen werden können.

(9) Wer das Studium als Sozialpädagoge mit der Abschlussprüfung an der Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat und die für die Ausübung seines Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt, erhält von der Studienakademie auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen. Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an seiner persönlichen Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Ent-

scheidung über den Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. Der Antragsteller ist vorher zu hören.

(10) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 9 nicht vorgelegen haben; sie ist zu widerrufen, wenn der Betroffene die für die Ausübung seines Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Urkunde ist einzuziehen. Für die Entscheidung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

(11) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Studienhalbjahres, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Studienhalbjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(12) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Berufsakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 a

Weiterbildung

(1) Die Berufsakademien sollen Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten im dualen System entwickeln und anbieten. Diese Weiterbildung führen die Berufsakademien in Form von Aufbaufachrichtungen und Kontaktstudien durch.

(2) Aufbaufachrichtungen dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses und werden durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt, die vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden; sie sollen höchstens drei Studienhalbjahre dauern. Die Zulassung zu einer Aufbaufachrichtung setzt mindestens einen Berufsakademieabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das Wissenschaftsministerium legt weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, durch Rechtsverordnung fest.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftsbezogenen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Fachrichtungen finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Berufsakademien können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Berufsakademien.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann die Berufsakademien ermächtigen, Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Studienakademiebereichs durchzuführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Berufsakademie die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Berufsakademie für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt

zu entrichten. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Berufsakademien.

§ 9 b

Reformklausel

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Staatlichen Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 bis 7 Ausnahmen zulassen, von § 8 Abs. 1 jedoch nur für ausländische Studierende.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerber, die Studierenden und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Studienakademie personenbezogene Daten zum Zugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen.

(2) Soweit die Berufsakademien soziale Betreuungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 selbst wahrnehmen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass diese im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,

4. die Daten von der Studienakademie für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Studienakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stelle dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an den Studienakademien anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände einen Bezug zur Ausbildung an der Berufsakademie haben. Auskunftspflichtig sind die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden. Erhebungsstellen sind die Studienakademien. Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienenden Angaben sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist.

(5) Die Berufsakademien dürfen in Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Professoren, Lehrbeauftragten sowie sonstigen Mitarbeitern, die herausgehobene Funktionen in der Berufsakademie wahrnehmen, ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Der Betroffene kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der Berufsakademie an der Veröffentlichung überwiegt. Andere

als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Einrichtungen des Bildungswesens als Berufsakademie oder Studienakademie sind untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 b für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,
2. entgegen Absatz 1 nicht zugelassene Bildungseinrichtungen errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 9 deutsch- oder fremdsprachige Abschlussbezeichnungen oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Abschlussbezeichnungen verleiht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

§ 11

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 29. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 11), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder an einer deutschen Berufsakademie oder“.

(2) Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausbildung der Sozialpädagogen

Die Ausbildung zum Sozialpädagogen erfolgt an einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule oder an einer Berufsakademie.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Der Abschluss „Erzieher (Berufsakademie)“ steht der erfolgreichen zweijährigen schulischen Ausbildung nach Satz 1 gleich.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(3) Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

(4) Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBl. S. 586), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

(5) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 522), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

2. In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „und an anderen Hochschulen“ die Worte „sowie an Berufsakademien“ eingefügt.

§ 12

Nachträgliche Verleihung von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen, die nach einer dreijährigen Ausbildung auf Grund einer Abschlussprüfung an einer Berufsakademie verliehen wurden, können auf Antrag in Bezeichnungen nach § 9 Abs. 6 umgewandelt werden.

(2) Die Studienakademie, an der die frühere Bezeichnung erworben wurde, zieht die darüber erteilte Urkunde ein und stellt eine Diplomurkunde aus, die einen Hinweis auf die erfolgreich bestandene staatliche Abschlussprüfung enthalten muss.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren der Gremien gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend; das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Die übrigen Geschäftsordnungen werden vom Wissenschaftsministerium erlassen.

(3) Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter. Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zur Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekosten- und Sitzungsvergütung gewährt werden. Deren Höhe richtet sich nach den Regelungen des Landes über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen.

§ 14

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

Das Wissenschaftsministerium kann die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie beauftragen, für das Land in einzelnen Fachrichtungen die Aufgaben der Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 9 Abs. 5 und 6 genannten Bezeichnungen zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zugangsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen an der Studienakademie entsprechen.

§ 15*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Berufsakademie, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, bleiben bis zum Erlass neuer Regelungen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft.